



MARKTGEMEINDEAMT
4272 WEITERSFELDEN 11
POL. BEZ. FREISTADT OÖ
Tel.-Nr.: (07952) 6255; FAX: 6255-9
DVR: 0381616



E-mail: gemeinde@weikersfelden.ooe.gv.at
Homepage: www.weikersfelden.at

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitersfelden
vom 11.12.2020
mit der eine
ABFALLORDNUNG
erlassen wird.

Aufgrund des § 6 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) i.V.m. Abs. 5 OÖ AWG 2009 für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Weitersfelden zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Weitersfelden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht. Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, unter Verwendung von orangen Säcken mit dem Aufdruck „RESTABFALL ASZ Weitersfelden“ zu den Öffnungszeiten zum ASZ Weitersfelden zu bringen, ansonsten - bei Bedarf der Abholung - zur Sammlung bereitzustellen. Im Fall der Abholung unter Verwendung von orangen Müllsäcken bzw. bei Benützung von Abfalltonnen oder -containern gemeinsam mit Banderolen, die in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen bezogen werden können, sind Gebühren zu entrichten. Die orangen Säcke werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer bis zu einem definierten Freikontingent zur Verfügung gestellt. Werden über das Freikontingent übersteigende orange Säcke bzw. Banderolen bezogen, entstehen gemäß § 2 (4) Abfallgebührenordnung zusätzliche Kosten.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Weitersfelden zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten können diese zu den Öffnungszeiten zum ASZ Weitersfelden gebracht werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle können in Kleinmengen zu den Öffnungszeiten zum ASZ gebracht werden. Größere Mengen sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage von Herrn Robert Atteneder, 4272 Weitersfelden, Windgföll 3 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Weitersfelden zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.
- (2) Abfallsäcke werden von der Marktgemeinde Weitersfelden beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen, wobei hier folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden sind:

Kunststofftonnen	90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen	120 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen	240 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen	770 Liter	EN 840-3
Kunststofftonnen	1100 Liter	EN 840-3

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7, 23 oder 46 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden. Die Bio-Eimer werden von der Marktgemeinde Weitersfelden beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Weitersfelden erhalten die Weitersfeldner Haushalte gemäß § 2 der nach § 10 erlassenen, jeweils aktuellen Abfallgebührenordnung jährlich Freikontingente in Litern. Die Höhe der den jeweiligen Haushalten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach der Personenanzahl und sind folgendermaßen festgelegt:

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>jährliches Freikontingent</u>
1-Personen-Haushalt.....	180 Liter
2-Personen-Haushalt.....	240 Liter
3-Personen-Haushalt.....	300 Liter
4-Personen-Haushalt.....	360 Liter
5-Personen-Haushalt.....	420 Liter
6-Personen und mehr.....	480 Liter

Familien mit Kleinkindern bis zum Alter von 3 Jahren erhalten zusätzlich zum personenabhängigen Freikontingent ein Kontingent von 1.000 Litern pro Kleinkind und Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für Kleinkinder, welche in diese Altersgruppe fallen und mit Nebenwohnsitz in Weitersfelden gemeldet sind, werden 50 % dieses Gratiskontingentes zur Verfügung gestellt.

Haushalte, welche aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung (z. B. Altersinkontinenz) einer im Haushalt lebenden Person orange Säcke benötigen, erhalten diese kostenlos und ausschließlich rollenweise im ASZ Weitersfelden.

- (3) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Weitersfelden erhalten die Weitersfeldner Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten gemäß § 2 der nach § 10 erlassenen, jeweils aktuellen Abfallgebührenordnung jährlich Freikontingente in Litern. Die Höhe der den jeweiligen Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach den vorhandenen Einheiten und sind folgendermaßen festgelegt:

<u>Branche</u>	<u>Einheit</u>	<u>jährliches Freikontingent</u>
Ärzte	Beschäftigte(r)	73,00 Liter
Büros, sonstige Dienstleistungsbetriebe	Beschäftigte(r)	73,00 Liter
Einkaufsmärkte	Beschäftigte(r)	73,00 Liter
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	Beschäftigte(r)	67,00 Liter
Handel	Beschäftigte(r)	73,00 Liter
KFZ-Werkstätten	Beschäftigte(r)	127,00 Liter
Tankstellen, Transportunternehmen	Beschäftigte(r)	19,00 Liter
Produktionsbetriebe	Beschäftigte(r)	43,00 Liter
Friedhofsverwaltung	Grab.....	4,79 Liter
Kläranlagen	EW-Gleichwert.....	0,90 Liter
Kindergärten	Kind	7,00 Liter
Schulen	Schüler(in).....	11,00 Liter

- (4) Als Stichtag für die Ermittlung der Gratiskontingente für das folgende Jahr wird der 31. Oktober des vorhergehenden Jahres festgelegt.
- (5) Die Marktgemeinde Weitersfelden befindet sich bis 23.02.2022 in einem Pilotbetrieb und evaluiert in regelmäßigen Abständen, in wie weit mit den zur Verfügung gestellten Gratiskontingenten die Anforderungen der Haushalte bzw. Betriebe abgedeckt werden bzw. diese aus der Grundgebühr finanziert werden können.
- (6) Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Die Sicherstellung dieser Volumina erfolgt durch Zurverfügungstellung der entsprechenden Behältnisse durch die Marktgemeinde Weitersfelden gemäß § 2 der nach § 10 erlassenen, jeweils aktuellen Abfallgebührenordnung.

§ 6
Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Marktgemeinde erfolgt - sofern Bedarf besteht - in jenen Bereichen in denen eine Biotonnenabfuhr oder eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, 6-wöchentlich; in allen anderen Bereichen erfolgt die Abholung 4-wöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Öffnungszeiten des AltstoffSammelZentrums (ASZ) und der Kompostierungsanlage in Weitersfelden, sowie die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtehepaars Kornelia und Robert Atteneder, 4272 Weitersfelden, Windgöll 3, welches eine Kompostierungsanlage mit dem Standort in 4272 Weitersfelden, Windgöll 3 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort oder dergleichen die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Marktgemeindegemeindeamt Weitersfelden unverzüglich anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 14. 12. 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI Franz Xaver Hölzl)

An der Gemeinde Amtstafel

angeschlagen am 14. Dezember 2020

abgenommen am 31. Dezember 2020

Amt der Oö. Landesregierung

AUWR- 2010-35843/30

Die Verordnungsprüfung hat keine Bedenken.

Linz, am 18. 1. 2021

